



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 11

Datum 09.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 21 Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 25.06.2015
- 22 Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen vom 25.06.2015
- 23 1. Änderung zur Elternbeitragsatzung der Stadt Leichlingen vom 25.06.2015
- 24 Bekanntmachung zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



21

Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 25.06.2015

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs.1, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW Seite 335 ff.)

in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Leichlingen

Die Stadt Leichlingen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie Qualitätssicherung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leichlingen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern,
 1. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,



2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist zu auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Leichlingen gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,
 2. fachlichen und
 3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Konzept zur Kindertagespflege in Leichlingen“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“.

- (2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere
 1. ein Mindestalter von 21 Jahren,



2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
 3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
 4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
 5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),
 6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
 7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.
- (3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und nach dem jeweils gültigen „Konzept zur Kindertagespflege“ der Stadt Leichlingen

1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.
2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

- (4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege.

- (5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:
1. Die Räume sind rauchfrei.
 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
 6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
 7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus.
 8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.



9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
- (6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:
1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- (7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.
- (8) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.
- (9) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen ist nicht zulässig. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
 1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden,wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.



§ 6 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Leichlingen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Tagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
 1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Wechsel des Betreuungsortes,
 3. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
 4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
 5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
 1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochendem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.
- (7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von



1. Krankheit,
2. Fortbildung,
3. Urlaub,
4. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

- (2) Grundsätzlich ist im Vertretungsfall zunächst eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- (3) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem vierten Tag.
- (4) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem vierten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und vergütet.

Zur Abrechnung legt die Vertretung eine, von den Eltern des Kindes unterzeichnete, Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Bewilligung legt die Tagespflegeperson und den Umfang der Betreuungszeit fest.

§ 10 Laufende Geldleistung /Tagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leichlingen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.
- (2) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

Wird die Kindertagespflege in so genannten anderen geeigneten Räumen geleistet, kann auf Antrag ein pauschalierter Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Anzahl der in der Tagespflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt $1/x$ der Kaltmiete (z.B. $1/5$ oder $1/9$ der Kaltmiete). Sollten mehr Betreuungsverträge abgeschlossen werden, als Kinder gleichzeitig betreut werden können, wird die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder bei der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde gelegt.

Dieser Mietzuschuss kann auch von Tagespflegepersonen beantragt werden, die außerhalb von Leichlingen Kinder betreuen, die in Leichlingen wohnhaft sind.

- (4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus



1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
 2. der individuellen Erfahrungsstufe,
 3. der Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe, dass eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung eines Kindes vorliegt,
 4. dem Umfang der Betreuungsstunden,
 5. der Anzahl der betreuten Kinder.
- (5) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 genannten Prozentsatz.
- (7) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (8) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
1. das Essen der Tageskinder
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
 3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote), und
 4. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).
- Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.
- (9) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Leichlingen betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Stadtjugendamtes betreuen.
- (10) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Leichlingen betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4. Hierbei werden
1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
 2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisstarifs der gesetzlich Versicherten.
- (11) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 10 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden pro Kalenderhalbjahr mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 verrechnet. Beitragszahlungen sind spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.



(12) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Beendet die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren werden von ihr die bereits gezahlten Leistungen für diese Zeit anteilig (pro Jahr 1/5 der erstatteten Kosten) zurück gefordert.

(13) Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

(14) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3,4, 9 und 10 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu drei Wochen,
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen,
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Werktagen im Kalenderjahr,
4. für maximal zwei Fortbildungstage im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3,4, 9 und 10 anteilig in Abzug gebracht.

(15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

§ 11 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

(1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.

(2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.

(3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Leichlingen.

(4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.

(5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Tagespflegeperson selbst aufzubringen.

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu



(Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Tagespflegeperson zu erstatten.

- (7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

§ 12 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen“ vom 20.09.2012.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.06.2015

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Anlage 1

1. Erfahrungsstufen

- Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.
Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.
Stufe 3: a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.



- b) Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.
- c) An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Solange das Konzept zur Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen noch nicht verabschiedet wurde, beträgt der nachzuweisende Umfang 20 Unterrichtsstunden. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- d) Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

Stufe 4:

- a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson ist erworben“
- b) Der Träger der Eingliederungshilfe hat festgestellt, dass ein Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. die Behinderung des Kindes.
- c) Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.
- d) Eine Reduzierung der Tagespflegeplätze, entsprechend des Förderbedarfes des jeweiligen Kindes, mindestens jedoch um einen Platz, ist sicher gestellt.

2. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	3,54 Euro
Erfahrungsstufe 2:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	4,50 Euro
Erfahrungsstufe 3:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	4,70 Euro
Erfahrungsstufe 4:	Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde	11,64 Euro

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jeweils zum 01.08 um 1,5%.

Die Tagespflegeentgeltes für die Erfahrungsstufen 3 und 4 werden erstmalig ab dem 01.08.2015 gewährt und erhöhen sich deshalb ab dem 01. August 2016 erstmalig um 1,5 %.

3. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.

4. Kostenübernahme Qualifizierung

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

5. Kostenübernahme Fortbildungen

Die Stadt Leichlingen finanziert anteilig die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen in der Form, dass für bis zu zwei Tage pro Kalenderjahr Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird, wenn aufgrund von Fortbildungen keine Betreuung von Kindern erfolgt.



22

**Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen
vom 25.06.2015****Satzung der Stadtbücherei Leichlingen****§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
 - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
 - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Ort der Begegnung,
 - Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a) Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b) Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises



- c) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
- d) Vormerkungen entliehener Medien
- e) Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
- f) Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
- g) Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.35 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 21. Juli 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25. Juni 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Leichlingen, den 25. Juni 2015

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiherung vorzulegen und zur Registrierung beim Zugang zur Bergischen Onleihe erforderlich.
3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
4. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus den Bestsellerservices
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Ausleihe von E-Book-Readern
6. Vormerkungen entliehener Medien
7. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
8. Verspätete Rückgabe von Medien (Säumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.
2. Die Kundin/Der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Beim Beantragen von Institutionsausweisen muss der Antragsteller oder die Institution die Haftungserklärung unterzeichnen.
Auch ohne unterschriebene Anmeldung erkennen Besucherinnen und Besucher mit Betreten der Stadtbücherei die Benutzungsordnung für die Dauer ihres Aufenthalts an.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.



4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),
 - Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,
 - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
 - sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Zeitschriften, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche Medien (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval), E-Book-Reader oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden.

Leihfristen in der Bergischen Onleihe unterscheiden sich und werden dort spezifisch geregelt.

Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

2. Kinder- und Jugendliche können nur solche Medien ausleihen, die auch für ihr Alter freigegeben sind.
3. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
5. Die Büchereileitung ist berechtigt für die Medienzahl, die Benutzerinnen/Benutzer gleichzeitig ausleihen dürfen, eine Obergrenze festzusetzen.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Rechte Dritter

1. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen und vor Ort in der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.



2. Die Weitergabe der Medien an Dritte sowie deren Vervielfältigung ist nicht gestattet, soweit die Vervielfältigung nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Kundin/Der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
5. Für Beschädigungen oder Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) ist die Kundin oder der Kunde ersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und weiterer Materialkosten zu leisten.
6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
7. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entlehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.
8. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie die inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
9. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Die Leihfrist endet mit dem bei der Ausleihe festgelegten Datum. Auf Wunsch wird den Kundinnen/den Kunden eine Ausleihquittung mit den Terminen ausgedruckt.
2. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet schriftlich an die Rückgabe der Medien zu erinnern. Die Kundin/Der Kunde ist selbst verantwortlich für die pünktliche Rückgabe der entliehenen Medien und kann sich nicht auf eine fehlende Erinnerung berufen.
3. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
4. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
6. Nach Ablauf der Fristsetzung seitens der Bücherei, ist die Stadtbücherei berechtigt anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
7. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
8. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
9. Die Kundin/Der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.



§ 8 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Nutzerin/Der Nutzer der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei erkennt automatisch mit der Arbeit an Computern vor Ort die Internet-Benutzungsregeln der Stadtbücherei Leichlingen an.
2. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.
3. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Es ist untersagt bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Bücherei rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische, gegen die guten Sitten verstoßende und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Bild, Text, Ton) abzurufen oder in das Internet einzugeben.
6. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
7. Die Kundin/Der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kundinnen/ Kunden neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Bergische Onleihe

Die Stadtbücherei Leichlingen bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit des Zugangs zur Bergischen Onleihe an. Dort können verschiedene elektronische Medien wie E-Books, Hörbücher, Hörspiele, Filme und Zeitschriften ausgeliehen werden.

Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert (divibib GmbH, Wiesbaden).

1. Voraussetzung für die Nutzung der Bergischen Onleihe ist die Registrierung und die Freischaltung für die Bergische Onleihe über die Stadtbücherei. Bei der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen/Benutzer einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, womit die Freischaltung der Bergischen Onleihe durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
2. Die Ausleihe der elektronischen Medien erfolgt über Download oder Streaming über das Internet und/oder sonstige digitale Netze.

Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wurden den Nutzerinnen/Nutzern im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt. Der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteinräumung.

Nach Ablauf der Leihfrist ist die Nutzung der Inhalte nicht mehr gestattet. Die den Nutzerinnen/Nutzern zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzerinnen/Benutzer anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.



3. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Bergischen Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen – insbesondere wiederholte unpünktliche Rückgabe, schlechte Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bücherei – können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbücherei berechtigt anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht in der Stadtbücherei wird durch die Stadtangestellten Büchereimitarbeiterinnen/Büchereimitarbeiter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Essen und Trinken ist im Medienbereich der Stadtbücherei nur mit Erlaubnis der Bücherei gestattet. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
5. Störendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Stadtbücherei Leichlingen werden durch einen separaten Aushang bekanntgegeben.

Kostentarif

für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

1.	<u>Gebühren pro Jahr</u>	
	Ausstellung eines Leseausweises:	
1.1	Erwachsene	€ 20,- / Jahr
1.2	Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	€ 10,- / Jahr
1.3	Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“	€ 10,- / Jahr
1.4	Kinder bis zu 16 Jahren	€ 5,- / Jahr
2.	<u>Sonstiges</u>	
2.1	Leihverkehrsbestellungen je Leihschein	€ 3,-
2.2	Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich	€ 3,-
2.3	Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei) Erwachsene € 1,-
2.4	Ausleihen aus dem Bestsellerservice	Pro Buch und Hörbuch € 2,- Pro DVD, CD € 1,-



2.5	Ausleihe von E-Book-Readern		€ 2,-
2.6	Ausleihe von Konsolenspielen		€ 2,-
2.7	Kopien (pro Seite)	Aus Medien der Stadtbücherei:	
		- Kinder, Jugendliche	€ 0,10
		- Erwachsene	€ 0,20
		Aus anderen Medien:	€ 0,50
3.	<u>Versäumnisgebühren</u>		
	Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
		Kinder und Jugendliche	Erwachsene
	1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
	2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
	3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-
	3. Mahnung	€ 1,80	€ 1,80
	Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Für Gebühren und Medien die durch die Stadt Leichlingen eingezogen werden, fallen zusätzliche Kosten an (vgl. § 7).		

23

**1. Änderung zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen
- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder,
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von Kommunal geförderten Spielgruppen
- für den Besuch der offenen Ganztagschulen (OGS)
vom 25.06.2015**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Leichlingen beschlossen:

Die Anlage 2 zu § 3 wird wie folgt geändert

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2015

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierte Spielgruppen
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)



Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder unter zwei Jahren				
		Betreuungsumfang bis 15 Std / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	7,50 €	22,50 €	42,00 €	57,00 €	72,00 €
III	30.000 €	15,00 €	30,00 €	49,50 €	64,50 €	79,50 €
IV	35.000 €	27,00 €	42,00 €	61,50 €	76,50 €	91,50 €
V	40.000 €	37,50 €	52,50 €	72,00 €	87,00 €	102,00 €
VI	45.000 €	57,00 €	72,00 €	91,50 €	106,50 €	121,50 €
VII	50.000 €	75,00 €	90,00 €	109,50 €	124,50 €	139,50 €
VIII	60.000 €	127,50 €	142,50 €	162,00 €	177,00 €	192,00 €
IX	70.000 €	180,00 €	195,00 €	214,50 €	229,50 €	244,50 €
X	80.000 €	247,50 €	262,50 €	282,00 €	297,00 €	312,00 €
XI	90.000,00 €	315,00 €	330,00 €	349,50 €	364,50 €	379,50 €
XII	110.000,00 €	397,50 €	412,50 €	432,00 €	447,00 €	462,00 €
XIII	130.000,00 €	480,00 €	495,00 €	514,50 €	529,50 €	544,50 €
XIV	über 130.000 €	577,50 €	592,50 €	612,00 €	627,00 €	642,00 €

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind				
		Betreuungsumfang bis 15 Std / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	6,25 €	18,75 €	35,00 €	47,50 €	60,00 €
III	30.000 €	12,50 €	25,00 €	41,25 €	53,75 €	66,25 €
IV	35.000 €	22,50 €	35,00 €	51,25 €	63,75 €	76,25 €
V	40.000 €	31,25 €	43,75 €	60,00 €	72,50 €	85,00 €
VI	45.000 €	47,50 €	60,00 €	76,25 €	88,75 €	101,25 €
VII	50.000 €	62,50 €	75,00 €	91,25 €	103,75 €	116,25 €
VIII	60.000 €	106,25 €	118,75 €	135,00 €	147,50 €	160,00 €
IX	70.000 €	150,00 €	162,50 €	178,75 €	191,25 €	203,75 €
X	80.000 €	206,25 €	218,75 €	235,00 €	247,50 €	260,00 €
XI	90.000,00 €	262,50 €	275,00 €	291,25 €	303,75 €	316,25 €
XII	110.000,00 €	331,25 €	343,75 €	360,00 €	372,50 €	385,00 €
XIII	130.000,00 €	400,00 €	412,50 €	428,75 €	441,25 €	453,75 €
XIV	über 130.000 €	481,25 €	493,75 €	510,00 €	522,50 €	535,00 €

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2015

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierte Spielgruppen



- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder über drei Jahren					Offene Ganztagschule
		Betreuungsumfang bis 15 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.	
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	5,00 €	15,00 €	28,00 €	38,00 €	48,00 €	15,00 €
III	30.000 €	10,00 €	20,00 €	33,00 €	43,00 €	53,00 €	30,00 €
IV	35.000 €	18,00 €	28,00 €	41,00 €	51,00 €	61,00 €	40,00 €
V	40.000 €	25,00 €	35,00 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	50,00 €
VI	45.000 €	38,00 €	48,00 €	61,00 €	71,00 €	81,00 €	60,00 €
VII	50.000 €	50,00 €	60,00 €	73,00 €	83,00 €	93,00 €	70,00 €
VIII	60.000 €	85,00 €	95,00 €	108,00 €	118,00 €	128,00 €	90,00 €
IX	70.000 €	120,00 €	130,00 €	143,00 €	153,00 €	163,00 €	110,00 €
X	80.000 €	165,00 €	175,00 €	188,00 €	198,00 €	208,00 €	130,00 €
XI	90.000,00 €	210,00 €	220,00 €	233,00 €	243,00 €	253,00 €	150,00 €
XII	110.000,00 €	265,00 €	275,00 €	288,00 €	298,00 €	308,00 €	170,00 €
XIII	130.000,00 €	320,00 €	330,00 €	343,00 €	353,00 €	363,00 €	170,00 €
XIV	über 130.000 €	385,00 €	395,00 €	408,00 €	418,00 €	428,00 €	170,00 €

Für Kinder, die zum 01. August eines Jahres aufgenommen werden und bis zum 31. Oktober dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahr erhoben.

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder zwei Jahre alt werden.

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind, wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder drei Jahre alt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.



Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.06.2015

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

24

Bekanntmachung zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 9. Satzungsänderung der Satzung des Zweckverbandes durch die Bezirksregierung Köln am 17.06.2015 bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 29.06.2015, Inhaltsverzeichnis Nr. 296, Seite 234, bekanntgemacht worden ist.

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet_amtsblatt/2015/26_2015.pdf

Leverkusen, den 30.06.2015
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen
Der Verbandsvorsteher